ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SAYV – SICHERHEIT UND SERVICE GMBH & CO. KG (GÜLTIG AB 01.01.2026)

Geschäftsbereich: Sicherheitsdienste

1. ALLGEMEINE DIENSTAUSFÜHRUNG

Das Sicherheitsgewerbe ist gemäß § 34a Gewerbeordnung (GewO) erlaubnispflichtig. Die SAYV – Sicherheit und Service GmbH & Co. KG (nachfolgend „SAYV" oder „Auftragnehmer") erbringt Sicherungsdienstleistungen (SDL) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Leistungsbezeichnungen orientieren sich an der DIN 77200-1:2022-10. Die konkret geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Dienstleistungsvertrag, dem Leistungsverzeichnis und der auftragsspezifischen Dienstanweisung.

Die Sicherungsdienstleistungen umfassen insbesondere folgende Bereiche:

a) Stationäre Sicherungsdienstleistungen

- Alarmdienst
- Empfangsdienst
- Stationärer Kontrolldienst

b) Mobile Sicherungsdienstleistungen

- Revierdienst
- Interventionsdienst
- Mobiler Kontrolldienst

c) Veranstaltungssicherungsdienst

Die Durchführung von Sicherheits- und Ordnungsdienstleistungen bei Veranstaltungen erfolgt nach Maßgabe des jeweils vereinbarten Leistungsumfangs und der auftragsspezifischen Dienstanweisung.

Die einzelnen Tätigkeiten, Aufgaben, Kontrollintervalle, Einsatzzeiten und sonstigen Leistungsmerkmale werden im jeweiligen Angebot, Dienstleistungsvertrag, Leistungsverzeichnis oder in der Dienstanweisung festgelegt.

SAYV erbringt die vereinbarten Leistungen als eigenständige Dienstleistung und bedient sich hierzu eigener Mitarbeiter sowie gegebenenfalls geeigneter Erfüllungsgehilfen.

Eine Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) ist nicht Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung.

Die Auswahl, Einteilung und Führung des eingesetzten Personals obliegen SAYV. Das Weisungsrecht gegenüber den eingesetzten Mitarbeitern liegt grundsätzlich bei SAYV. Gesetzliche Befugnisse des Auftraggebers, insbesondere im Rahmen seines Hausrechts und bei unmittelbarer Gefahr, bleiben unberührt.

SAYV ist für die Erfüllung sämtlicher gesetzlicher, behördlicher, sozialversicherungsrechtlicher und berufsgenossenschaftlicher Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern selbst verantwortlich.

2. DIENSTANWEISUNG

Für die Durchführung der vereinbarten Sicherungsdienstleistungen ist die jeweilige schriftliche, auftragsspezifische Dienstanweisung maßgebend.

Diese enthält die näheren Bestimmungen über die auszuführenden Tätigkeiten, insbesondere über Rundgänge, Kontrollpunkte, Kontrollintervalle, Einsatzzeiten, Schließzeiten und sonstige vereinbarte Dienstvorgänge.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, SAYV alle zur Erstellung und Umsetzung der Dienstanweisung erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Änderungen und Ergänzungen der Dienstanweisung sowie der vereinbarten Leistungsbeschreibung bedürfen der Bestätigung durch SAYV in Textform.

Wirkt der Auftraggeber an der Erstellung oder Ergänzung der Dienstanweisung nicht mit oder liegt aus sonstigen Gründen keine von Auftraggeber und Securitas unterzeichnete Dienstanweisung vor, so kann SAYV die Dienstleistung entsprechend ihrem Entwurf der Dienstanweisung oder mangels eines solchen in der Art und Weise erbringen, wie SAYV sie für sachdienlich hält. Bei Schäden, die bis zum Zeitpunkt einer unterzeichneten Dienstanweisung entstehen, besteht die Vermutung der verschuldeten Schadensverursachung durch den Auftraggeber; dem Auftraggeber wird das Recht zum Beweis des Gegenteils eingeräumt.

Soweit sich im Zuge der Vertragsausführung die Leistungsinhalte auf Veranlassung des Auftraggebers derart verändern, dass eine Deckung, durch die im Wach- und Sicherheitsgewerbe üblicherweise bestehende Betriebshaftpflichtversicherung, nicht mehr gegeben ist,

trägt der Auftraggeber das sich hieraus ergebende Schadensrisiko.

3. ANWEISUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

SAYV ist grundsätzlich nur verpflichtet, solche Anweisungen des Auftraggebers zu befolgen, die im jeweiligen Dienstleistungsvertrag, in der Dienstanweisung oder im Leistungsverzeichnis vereinbart wurden.

Zusätzliche oder abweichende Anweisungen, die während der Durchführung der Dienstleistungen erteilt werden und über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen oder diesen verändern, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit SAYV.

Hierdurch entstehender zusätzlicher Aufwand kann gesondert berechnet werden. Dies gilt insbesondere für zusätzliche Kontrollgänge, geänderte Einsatzzeiten, zusätzliche Schließdienste und sonstige nicht vertraglich vereinbarte Leistungen.

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die von ihm veranlassten Änderungen, soweit diese ursächlich für daraus entstehende Schäden oder zusätzliche Aufwendungen sind und die gesetzlichen Haftungsvoraussetzungen vorliegen.

4. SCHLÜSSEL UND NOTFALLSCHRIFTEN

Die für die Durchführung der vereinbarten Sicherungsdienstleistungen erforderlichen Schlüssel und Zugangsmittel sind SAYV vom Auftraggeber rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Für Schlüsselverluste sowie für vorsätzlich oder fahrlässig durch Sicherheitsmitarbeiter verursachte Schlüsselbeschädigungen haftet SAYV nach Maßgabe der Haftungsregelungen gemäß Ziffer 18 dieser AGB.

4.1 ZUSÄTZLICHE SCHLÜSSEL- UND ZUTRITTSMEDIENLEISTUNGEN

Werden SAYV durch den Auftraggeber zusätzliche Aufgaben im Zusammenhang mit Schlüsseln oder Zutrittsmedien übertragen, insbesondere die Abholung, Beschaffung oder der Austausch von Schlüsseln, Zutrittschips, Transpondern oder sonstigen Zugangsmitteln, wird hierfür eine Pauschale in Höhe von **35,00 € netto pro Auftrag** berechnet.

Die Pauschale in Höhe von 35,00 € netto gilt für Aufträge innerhalb eines Umkreises von bis zu 25 km, gemessen als einfache Entfernung zwischen dem Firmensitz von SAYV und dem Einsatzort.

Bei einer Entfernung von mehr als 25 km wird für jeden tatsächlich gefahrenen Kilometer der Hin- und Rückfahrt, der die Gesamtfahrstrecke von 50 km überschreitet, eine zusätzliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von **0,50 € netto pro Kilometer** berechnet.

Die Berechnung erfolgt unabhängig davon, ob es sich um einen einzelnen Schlüssel oder mehrere Schlüssel bzw. Zutrittsmedien handelt.

4.2 NOTFALLSCHRIFTEN

Der Auftraggeber hat SAYV die Kontaktdaten der Personen mitzuteilen, die bei einer Gefährdung des Bewachungsobjektes auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten telefonisch erreichbar sind.

Änderungen der hinterlegten Kontaktdaten sind SAYV unverzüglich mitzuteilen.

Sofern SAYV im Rahmen einer vereinbarten Alarmverfolgung tätig wird, hat der Auftraggeber die Reihenfolge der zu benachrichtigenden Personen schriftlich oder in Textform festzulegen.

5. BEANSTANDUNGEN

Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch innerhalb 10 Tagen in Textform der Geschäftsleitung oder Niederlassungsleitung des Unternehmens zwecks Abhilfe mitzuteilen.

Wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausführung des Dienstes berechtigen nur dann zur fristlosen Lösung des Vertrages, wenn der Unternehmer nach Benachrichtigung in Schriftform nicht in angemessener Frist - spätestens innerhalb von sieben Werktagen - für Abhilfe sorgt, soweit dies möglich und für beide Vertragspartner zumutbar ist.

6. KEINE GARANTIE

SAYV garantiert keine Funktion oder Ergebnisse der Dienstleistungen und übernimmt keine Gesamtverantwortung für die Sicherheit am Standort (den Standorten) des Auftraggebers. Soweit im Angebot / Vertrag nichtanderweitig vereinbart, wird SAYV nicht als Sicherheitsberater engagiert. SAYV gibt weder eine ausdrückliche noch eine implizierte Zusicherung, dass seine Dienstleistungen Verluste oder Schäden verhindern.

7. AUFTRAGSDAUER

Der Dienstleistungsvertrag läuft - soweit nichts Abweichendes in Schriftform vereinbart ist - auf ein Jahr.

Wird er nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt, so verlängert sich die Vertragszeit automatisch jeweils um ein weiteres Jahr und danach wieder um ein weiteres Jahr usw.

8. DIENSTLEISTUNGSGEBÜHREN UND KOSTEN

8.1 DIENSTLEISTUNGSVERGÜTUNG

Der Auftraggeber verpflichtet sich, SAYV die vereinbarte Dienstleistungsvergütung für die Erbringung der Sicherungsdienstleistungen gemäß den Festlegungen im jeweiligen Angebot oder Dienstleistungsvertrag vertraglichen Vereinbarung zu zahlen.

Die Vergütung richtet sich nach dem vereinbarten Leistungsumfang, den Einsatzzeiten, dem eingesetzten Personal sowie den sonstigen vereinbarten Leistungsmerkmalen.

8.2 ZUSÄTZLICHE KOSTEN UND AUFWENDUNGEN

Der Auftraggeber erstattet SAYV zusätzlich zur vereinbarten Dienstleistungsvergütung sämtliche erforderlichen und angemessenen Kosten, die im Rahmen eines Sicherheitsvorfalls oder einer Alarmierung zur Wiederherstellung beziehungsweise Aufrechterhaltung der Sicherheit des Bewachungsobjektes entstehen, sofern diese Kosten nicht bereits Bestandteil der vereinbarten Dienstleistung sind.

Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- Die in der Dienstanweisung hinterlegten Ansprechpartner des Auftraggebers sind telefonisch nicht erreichbar.
- Es müssen zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung des Objektes getroffen werden.
- Einsatz- oder Rettungskräfte werden gemäß Alarmplan oder aufgrund einer konkreten Gefahrenlage verständigt.
- Eine zusätzliche Bewachung des Objektes wird aufgrund der vorliegenden Gefahrenlage erforderlich.
- Zusätzliche Sicherungsmaßnahmen müssen zur Vermeidung weiterer Schäden oder Gefahren durchgeführt werden.

SAYV ist berechtigt, im Rahmen der erforderlichen Gefahrenabwehr und Objektsicherung geeignete Maßnahmen zu veranlassen, soweit dies zur Abwendung unmittelbarer Gefahren oder zur Sicherung des Objektes erforderlich und rechtlich zulässig ist.

Der Auftraggeber trägt die hierdurch entstehenden erforderlichen und angemessenen Kosten, soweit die gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

8.2 ANPASSUNG DER DIENSTLEISTUNGSVERGÜTUNG

Verändern sich während der Vertragslaufzeit bestehende oder werden neue gesetzliche Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Kfz-Betriebskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten eingeführt oder angepasst, ist SAYV berechtigt, die vereinbarte Dienstleistungsvergütung entsprechend anzupassen.

Dies gilt insbesondere bei Kostenveränderungen aufgrund des Abschlusses oder der Änderung von Lohn-, Mantel- oder sonstigen Tarifverträgen, gesetzlicher Mindestlohnanpassungen sowie sonstiger tariflicher, gesetzlicher oder behördlicher Regelungen, die sich auf die Kosten der Erbringung der vereinbarten Sicherungsdienstleistungen auswirken.

Die Anpassung der Dienstleistungsvergütung erfolgt in dem Umfang, in dem sich die für die Durchführung des jeweiligen Auftrags maßgeblichen Kosten tatsächlich verändern. Insbesondere werden Veränderungen der Lohn- und Lohnnebenkosten entsprechend ihrer Auswirkung auf den jeweiligen Stundenverrechnungssatz berücksichtigt.

Auf die angepasste Vergütung wird die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich berechnet.

Die Auswirkungen der vorgenannten Kostenveränderungen werden dem Auftraggeber transparent und nachvollziehbar dargestellt.

Als Nachweis für tariflich bedingte Kostenveränderungen kann eine entsprechende offizielle Bestätigung oder Veröffentlichung des Bundesverbandes der Sicherheitswirtschaft e. V. (BDSW) herangezogen werden.

8.4 UMSATZSTEUER UND SONSTIGE ABGABEN

Sämtliche in Angeboten, Verträgen und diesen AGB genannten Vergütungen und Pauschalen verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, als Nettobeträge zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Etwaige gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben werden zusätzlich berechnet.

9. PERSONAL

Das Personal, das die Dienstleistungen erbringt, sind entweder SAYV-Mitarbeiter/innen oder Subunternehmer, die von SAYV beschäftigt werden. SAYV darf das Personal, dem die Dienstleistungen zugewiesen wurden, jederzeit wechseln. Der Auftraggeber kann einen Wechsel des SAYV-Personals fordern, aber SAYV bestimmt nach eigenem alleinigem Ermessen die Maßnahmen, die aufgrund einer solchen Forderung ergriffen werden.

Forderungen des Auftraggebers nach einem Personalwechsel haben schriftlich zu erfolgen und die Gründe für die Forderung eines solchen Wechsels zu beinhalten

10. AUSFÜHRUNG DURCH ANDERE UNTERNEHMER

Der Unternehmer ist berechtigt, nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 34 a GewO zugelassener und zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

11. UNTERBRECHEN DER DIENSTLEISTUNG

Im Kriegs- oder Streikfalle, bei Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt kann das Sicherheitsdienstleistungsunternehmen nach unverzüglicher Unterrichtung des Auftraggebers, die Sicherheitsdienstleistungen, soweit deren Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.

Im Falle der Unterbrechung entfällt der Anspruch des Sicherheitsdienstleistungsunternehmens auf die Gegenleistung

12. VORZEITIGE AUFTRAGSAUFLÖSUNG

Bei Umzug des Auftraggebers sowie bei Verkauf oder sonstiger Aufgabe des Bewachungsobjekts ist das Sicherheitsdienstleistungsunternehmen (- Auftragnehmer) mit einer vorzeitigen Lösung des Vertrages grundsätzlich dann einverstanden, wenn der Geschäfts- oder Rechtsnachfolger des Auftraggebers in den Dienstleistungsvertrag eintritt oder nach Lage des Falles eine Übertragung der Dienstleistung auf ein neues Bewachungsobjekt des Auftraggebers möglich ist.

13. SONDERKONTROLLEN UND ABWEICHENDE SCHLIESSZEITEN REVIER

Sonderkontrollen sowie Schließdienste außerhalb der vertraglich vereinbarten Einsatz- und Schließzeiten, die vom Auftraggeber zusätzlich beauftragt oder mitgeteilt werden, werden gesondert berechnet. Hierfür wird eine Pauschale in Höhe von **35,00 € netto pro einmaligem Schließdienst/Kontrolle berechnet.**

Die Pauschale in Höhe von 35,00 € netto gilt für Aufträge innerhalb eines Umkreises von bis zu 25 km, gemessen als einfache Entfernung zwischen dem Firmensitz von SAYV und dem Einsatzort.

Bei einer Entfernung von mehr als 25 km wird für jeden tatsächlich gefahrenen Kilometer der Hin- und Rückfahrt, der die Gesamtfahrstrecke von 50 km überschreitet, eine zusätzliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von **0,50 € netto pro Kilometer** berechnet.

14. STORNOKOSTEN

Storniert der Auftraggeber von ihm beauftragte Leistungen 96 Stunden oder weniger vor Leistungsbeginn werden Stornokosten im Umfang von 25% des vereinbarten (geschätzten) Auftragsvolumens verrechnet. Storniert der Auftraggeber von ihm beauftragte Leistungen innerhalb von 48 Stunden oder weniger vor Leistungsbeginn werden Stornokosten im Umfang von 50% des vereinbarten (geschätzten) Auftragsvolumens verrechnet.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 10 gleichzeitig geplanten/eingesetzten SAYV-Mitarbeiter/Innen gelten die in Absatz 1 genannten Kosten bei einer Stornierung vor Leistungsbeginn von 144 Stunden oder weniger, bzw. 72 Stunden oder weniger.

15. RECHTSNACHFOLGE

Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Dienstleistungszweck hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des Auftraggebers, abgestellt war. Durch den Tod, sonstige Rechtsnachfolge oder Rechtsveränderung des Unternehmers wird der Vertrag nicht berührt.

16. VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

16.1 KOOPERATIONSPFLICHT

Der Auftraggeber verpflichtet sich, SAYV bei der Durchführung der vereinbarten Sicherungsdienstleistungen angemessen zu unterstützen und alle hierfür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.
Dies umfasst insbesondere:

1. Die Bereitstellung einer sicheren und gesundheitlich unbedenklichen Arbeitsumgebung für die eingesetzten SAYV-Mitarbeiter unter Beachtung der

geltenden gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen.
2. Die rechtzeitige Bereitstellung sämtlicher erforderlicher Informationen, Unterlagen, Zugänge, Schlüssel und sonstiger Hilfsmittel, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Dienstleistungen benötigt werden.
3. Die unverzügliche Mitteilung sämtlicher Umstände, die Auswirkungen auf die Sicherheit, die Durchführung der Dienstleistungen oder die Kosten der Leistungserbringung haben können.
4. Die Information über Änderungen der örtlichen Gegebenheiten, Zugangsberechtigungen, Schließzeiten und sonstiger sicherheitsrelevanter Abläufe.

16.2 ARBEITSSCHUTZ UND SICHERHEIT

Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung sowie die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Arbeitsplätze im Verantwortungsbereich des Auftraggebers obliegen dem Auftraggeber im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit.

Der Auftraggeber hat SAYV die für die Durchführung der Dienstleistungen erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsinformationen sowie relevante Gefährdungsbeurteilungen zur Verfügung zu stellen.

Die jeweiligen gesetzlichen Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien sowie die Rechte der Arbeitnehmervertretungen bleiben unberührt.

16.3 SANKTIONSRECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN

Der Auftraggeber bestätigt, dass weder er selbst noch sein Unternehmen auf einer für die Vertragsparteien anwendbaren Sanktionsliste geführt wird, soweit dies für die Durchführung des Vertrags rechtlich relevant ist.

Der Auftraggeber bestätigt ferner, dass sein Unternehmen weder unmittelbar noch mittelbar im Besitz oder unter der Kontrolle einer sanktionierten Person oder Organisation steht, soweit dies nach den jeweils anwendbaren Sanktionsvorschriften untersagt ist.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, SAYV unverzüglich über Umstände zu informieren, die zu einer Änderung dieser Voraussetzungen führen können.

17. VERBOT DER PERSONALWERBUNG

Dem Auftraggeber ist es während der Vertragslaufzeit sowie für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses untersagt, Mitarbeiter von SAYV, die im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit eingesetzt wurden, gezielt zur Begründung eines Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisses abzuwerben.

Bei schuldhafter Zuwiderhandlung kann eine Vertragsstrafe verlangt werden, sofern und soweit diese für den jeweiligen Vertrag ausdrücklich und wirksam vereinbart wurde.

Gesetzlich zulässige Bewerbungen und allgemeine Stellenanzeigen bleiben hiervon unberührt

18. HAFTUNG

Die Haftung des Sicherheitsdienstleistungsunternehmens für Sach- und Vermögensschäden, ist in Fällen leicht fahrlässiger Schadensverursachung durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungsgehilfen, auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden bleibt unberührt.

Die Haftung für Personenschäden bleibt unberührt. Die Einschränkung der Absätze 1 - 2 gelten nur für Sach- und Vermögensschäden.

19. GERICHTSSTAND

Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Einzelvertrag ist Fürth.

20. GELTENDES RECHT

Für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen SAYV und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), soweit dessen Ausschluss gesetzlich zulässig ist.